

Begutachtungsentwurf

28. April 2017

zu Zl. 01-VD-LG-1590/23-2017

**Finanzielle Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz
2017 erlassen wird und das Gesetz, mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds für
das Land Kärnten errichtet wird, und das Kärntner Grundsteuerbefreiungsgesetz
geändert werden**

Seitens der Fachabteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesentwurfes folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Die Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Wohnbau teilte mit Schreiben vom 5. April 2017, Zl. 02-WuS-3/9-2017, Folgendes mit:

„Mit der Neufassung des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes wird eine den heutigen Anforderungen und den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen entsprechende verständliche Rechtsgrundlage geschaffen und werden aus Gründen der gebotenen Flexibilität im Wesentlichen nur noch die Rahmenbestimmungen im Gesetz normiert. Im Sinne einer wirkungsorientierten Haushaltsführungen werden die Details zu den einzelnen Fördersparten und die Förderungsmodalitäten in (zeitlich befristeten) Richtlinien festgelegt werden, die an Hand von messbaren Indikatoren evaluiert und bei Bedarf rasch geändert werden können. Die Fördersparten (Eigenheimförderung, mehrgeschossiger Wohnbau, Sanierungsförderung, Eigenmittelersatzkredit) sind gegenüber der bestehenden Gesetzeslage unverändert, der Fördergegenstand bzw. die Förderbereiche innerhalb der einzelnen Fördersparten werden an die Erfordernisse des gesellschaftlichen Wandels angepasst und Trends berücksichtigt werden, die das zukünftige Wohnen beeinflussen. Vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung wird es zu Verschiebungen der Förderungsschwerpunkte kommen und wird künftig der Fokus auf der Sanierungsförderung, die nicht nur die energetische Sanierung von Wohnobjekten, sondern insbesondere die Schaffung von Wohnraum in Bestandsobjekten umfassen wird, liegen. Der finanzielle Rahmen zur Bedeckung der Förderungsmaßnahmen gemäß dem Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 ist durch das mittelfristige Budgetprogramm des Landes vorgegeben bzw. begrenzt und wird eine differenzierte Schwerpunktsetzung durch Mittelumrichtungen zwischen den einzelnen Fördersparten bedeckt, sodass aus dem vorliegenden Gesetzesentwurf keine zusätzlichen finanziellen Aufwendungen resultieren.

Die Förderungsmaßnahmen gemäß dem Gesetz mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten errichtet wird, werden aus den Rückflüssen vergebener Fondsdarlehen bzw. den vorhandenen Mittelreserven bedeckt, sodass aus diesem Teil keine zusätzliche Dotierung aus Landesmitteln erforderlich ist.

Durch den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes mit dem das Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 2017 erlassen und das Gesetz über den Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten geändert wird, entstehen für den Bund, die Länder und die Gemeinden keine zusätzlichen Kosten.“

2. Die Abteilung 4 – Soziales und Gesellschaft teilte mit E-Mail vom 4. April 2017 mit, dass für den Bereich der Wohnbeihilfen aus dem Gesetzesentwurf keine Mehrkosten abgeleitet werden könnten. Mögliche Einsparungen in nicht näher bezifferbarem Ausmaß könnten sich aus den Bestimmungen des § 34 Abs. 2 Z 5 ergeben.